

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

---

---

---

---

33. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 09.02.2023

Nr. 04

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Aufhebung der Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen.....	2
---	---

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: FG Rechtsamt/  
Büro Stadtverordnetenversammlung

Bezugsmöglichkeiten/  
-bedingungen:

Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

## Amtlicher Teil

**Aufhebung der Allgemeinverfügung  
nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und  
§ 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf  
zum**

**zum  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Auf Grund der Allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 121 Abs. 2 Nummer 2 BbgKVerf an die Landkreise und kreisfreien Städte vom 01.02.2023 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Allgemeinverfügung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf:

Die Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 30.09.2022 (Amtsblatt Nr. 28/2022) wird mit Wirkung zum 13.02.2022 aufgehoben und tritt somit mit Ablauf des 12.02.2023 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.02.2023 in Kraft.

### **Begründung**

Mit der allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 01. Februar 2023 wurde die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel angewiesen, ihre Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen, die zuletzt bis zum 31.03.2023 verlängert worden ist, zum 13.02.2023 aufzuheben.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich gesunken. Dadurch ist eine Aufhebung sämtlicher Absonderungs- und Isolationsmaßnahmen und damit eine Aufhebung der jeweils in den Landkreisen und kreisfreien Städten derzeit bis zum 31.03.2023 geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen gerechtfertigt.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis durch einen zertifizierten Antigentest oder einen PCR-Bestätigungstest. Gegenwärtig lassen sich jedoch viele Menschen, die sich krank fühlen, entweder gar nicht testen oder sie machen lediglich einen Antigenselbsttest. Insofern besteht die Situation, dass nur noch ein Bruchteil der Infizierten überhaupt erkannt wird. Daher ist es infektiologisch-medizinisch vertretbar, wenn, wie bei anderen Infektionskrankheiten auch, sich jede infizierte bzw. positiv getestete Person in Eigenverantwortung selbst isoliert. Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben.

Medizinische und pflegerische Einrichtungen halten ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vor, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Somit können diese Einrichtungen infektions-präventive Maßnahmen selbst festlegen.

Darüber hinaus sind die derzeit noch bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 28 b Absatz 1 IfSG (Testung vor Besuch einer medizinischen/pflegerischen Einrichtung und mindestens dreimalige Testung des Personals pro Kalenderwoche sowie die Maskenpflicht in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 11 IfSG) zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Personengruppen und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bis zu ihrem Außerkrafttreten mehr als ausreichend.

Ein Festhalten an den Absonderungs- und Isolationspflichten ist aus den genannten Gründen nicht mehr gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 30.09.2022 (Amtsblatt Nr. 28/2022) tritt mit Ablauf des 12.02.2023 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, einzulegen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 09.02.2023

*Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.*